

137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 472/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. § 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer hat zusammen vier zu betragen.“

3. § 5 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann einen zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung eingerichteten Lehrgang einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, nach Anhörung von zumindest zwei fachlich in Betracht kommenden Kommissionen als einen Lehrgang gemäß Abs. 1 gleichwertig anerkennen, sofern die Voraussetzungen von § 40 a Abs. 2 AHStG erfüllt sind. Die Anerkennung ist jeweils für höchstens fünf Jahre auszusprechen; sie ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(6) Für die erste Studienberechtigungsprüfung eines Kandidaten dürfen höchstens vier Fächer gemäß Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und 5 anerkannt werden.“

4. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen, für welche mehr

als ein Pflichtfach vorgeschrieben ist und für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung sind für eine andere Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.“

6. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts(Hochschul)studien.“

7. Im § 9 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

8. § 10 Abs. 2 bis 5 werden als Abs. 3 bis 6 bezeichnet.

9. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) An Fakultäten und Universitäten ohne Fakultätsgliederung, an welchen ohne Berücksichtigung von Studienzweigen mehr als zehn Studienrichtungen eingerichtet sind, können durch Beschluß des Fakultäts(Universitäts)kollegiums nach fachlichen Gesichtspunkten bis zu drei Studienrichtungsgruppen gebildet werden, für die jeweils ein Mitglied der Kommission gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestellen ist.“

10. § 10 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues zu bestellen.“

11. § 10 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Die Kommission ist ferner berechtigt,
1. sich in Angelegenheiten der Lehrgänge gemäß § 5 Abs. 1 zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu machen; die mit der Lehrgangsdurchführung betrauten Personen

haben die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren;

2. Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben und den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten;
3. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteln.“

12. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Geschäftsführung der Kommission ist § 15 Abs. 1 bis 6, 11 und 12 des Universitäts-Organisationgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß mindestens eine Sitzung je Studienjahr einzuberufen ist und die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind.“

13. § 14 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.“

14. Im § 15 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte „oder deren Teil“.

15. § 16 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden, doch sind für Amtshandlungen des Rektors und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Gegen einen Bescheid des Rektors in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Bewerbers eingerichtet ist.

(3) Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuüben.“

16. § 16 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 und 6 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

17. § 17 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Den Referenten und den Vorsitzenden der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten.“

18. Im § 18 Abs. 1 zweiter Satz entfallen die Worte „die Berichte der Rektoren und“.

19. § 19 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

20. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Auf Bewerber, die bereits eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung ganz oder teilweise erfolgreich abgelegt haben, ist § 7 sinngemäß anzuwenden.“

21. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Die laufende Funktionsperiode der bisherigen und der gemäß § 10 Abs. 2 zusätzlich bestellten Mitglieder der Kommissionen endet mit 30. September 1993.“

22. Im § 21 entfallen die Worte „und hinsichtlich des § 18 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

VORBLATT

Problem:

Das seit Wintersemester 1986/87 in seinem vollen Umfang anzuwendende Studienberechtigungsgesetz bedarf in einigen Punkten einer Nachjustierung, die sich zum Teil aus den im Vollzug des Gesetzes gesammelten Erfahrungen, zum Teil aus der inzwischen eingetretenen Hochschulrechtsentwicklung ergibt.

Ziele:

- Stärkere Anpassung der Referentenbestellung an die fachlichen Gegebenheiten von Fakultäten mit zahlreichen Studienrichtungen;
- vollständige Zuordnung der Studienberechtigungsprüfung zum autonomen Wirkungsbereich der Universität;
- Anerkennung außeruniversitärer Lehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung;
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

Alternativen

sind in den Erläuterungen zu einigen Bestimmungen ausgeführt.

Kosten:

Durch die Änderung von § 17 Abs. 3 ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von rund 50 000 S. Im übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen kostenneutral.

EG-Konformität

ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeines

Anträge auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung im Sinn des 1985 verabschiedeten Studienberechtigungsgesetzes können gemäß dessen § 20 seit September 1986 gestellt werden. Bis Ende des Studienjahres 1989/90 wurden 5 464 Anträge, davon 2 228 (knapp 41%) von Frauen gestellt.

Nach Universitäten verteilten sich die Anträge folgendermaßen:

Universität	Zahl der Anträge	% aller Anträge
Universität Wien	1 824	33,4
Universität Graz	478	8,7
Universität Innsbruck	588	10,8
Universität Salzburg	426	7,8
Technische Universität Wien	261	4,8
Technische Universität Graz	98	1,8
Wirtschaftsuniversität Wien .	250	4,6
Universität Linz	1 179	21,6
Universität für Bildungs- wissenschaften Klagenfurt	360	6,6

In der Verteilung der gewählten Studienrichtungen nach Studienrichtungsgruppen entfallen jeweils etwa ein Viertel aller Anträge auf die Studienbereiche Geistes- und Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Alle übrigen Studienrichtungen teilen sich das verbleibende Viertel der Anträge.

Von den Antragstellern der Studienjahre 1986/87 und 1987/88 hatten bis September 1990 etwas weniger als 40% die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt, sodaß im Endeffekt eine etwa 40%ige Erfolgsquote zu erwarten ist.

Sowohl Universitäten als auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung an. Die Frequenzstatistik dieser Lehrgänge deutet darauf hin, daß alle oder fast alle Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung auch einen oder mehrere Lehrgänge besuchen.

Aussagen zu den Übertrittsraten von Absolventen einer Studienberechtigungsprüfung in das ordentli-

che Studium sind auf Grund der noch relativ kurzen Geltungsdauer des Studienberechtigungsgesetzes derzeit ebenso wenig möglich wie Aussagen über den Studienerfolg.

Der Anteil der Personen mit Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung an den erstmals immatrikulierenden Inländern liegt derzeit bei 2,5%.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 1: § 1 Abs. 3

Das Studienberechtigungsgesetz enthält in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1, § 13 Abs. 2, 3 und 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2 und 3 sowie in § 5 Abs. 5 dieses Entwurfes Verweisungen auf andere Bundesgesetze, die durchwegs dynamisch gemeint sind. Der vorgeschlagene § 1 Abs. 3 entspricht den legislativen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes.

Z 2: § 3 Abs. 1

Die in der parlamentarischen Behandlung entstandene Formulierung, die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer dürfe vier nicht übersteigen, hat vereinzelt an den Universitäten zu Überlegungen in Richtung einer geringeren Fächerzahl der Studienberechtigungsprüfung geführt. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung soll klargestellt werden, daß die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer zusammen immer vier beträgt.

Z 3: § 5 Abs. 5 und 6

Der mit 1. Oktober 1990 in Kraft getretene neue § 40 a des AHStG sollte auch für den Bereich der Studienberechtigungsprüfung anwendbar sein. Hierfür ist eine textliche Adaptierung des § 5 StudBerG erforderlich. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu diesem Punkt erscheint es einerseits geboten, § 40 a AHStG als Richtlinie für die Gleichwertigkeit ausdrücklich heranzuziehen, andererseits aber den Spezifika der Studienberechtigungsprüfung Rechnung zu tragen. Während

die Verleihung universitären Charakters gemäß § 40 a Abs. 1 AHStG nur für Lehrgänge und Kurse wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen vorgesehen ist, spielt dieses Merkmal des Lehrgangsanbieters bei der Studienberechtigungsprüfung, also bei der Vorbereitung auf Universitätsstudien, nicht die entscheidende Rolle. Vielmehr sind die Vorbereitungslehrgänge eher nach schulischen Gesichtspunkten zu gestalten, auch wenn der studienpropädeutische Gesichtspunkt stets im Auge zu behalten ist. Als Lösung wird daher vorgeschlagen, die im § 40 a Abs. 2 AHStG enthaltenen einzelnen Voraussetzungen für die Verleihung universitären Charakters vollständig zu übernehmen, jedoch den Kreis der möglichen außeruniversitären Anbieter gleichwertiger Lehrgänge anders zu umschreiben. Als Bezugsgröße bieten sich die „gesamtösterreichischen Einrichtungen“ im Sinn von § 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. Nr. 171/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 286/1990) an. Es handelt sich dabei gemäß den Kundmachungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst (BGBl. Nr. 607/1973, 563/1977 und 470/1980) um:

- Arbeitsgemeinschaft der Bildungsheime Österreichs,
- Berufsförderungsinstitut,
- Ländliches Fortbildungsinstitut,
- Ring Österreichischer Bildungswerke,
- Verband Österreichischer Volksbüchereien,
- Verband österreichische Volkshochschulen,
- Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- Verband österreichischer Schulungs- und Bildungshäuser (VÖSB),
- Institutionen katholischer Erwachsenenbildung.

Dem eben umschriebenen Kreis gehören auch die derzeit auf dem Sektor Studienberechtigungsprüfung tätigen Erwachsenenbildungseinrichtungen an.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung könnte eine Erwachsenenbildungseinrichtung, die einen Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung anbietet, beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Lehrganges mit einem Hochschulelehrgang zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 StudBerG beantragen. Der Bundesminister hätte sodann unter Einbeziehung von mindestens zwei Studienberechtigungskommissionen zu prüfen, ob die in § 40 a Abs. 2 AHStG aufgezählten Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung den Lehrgang anzuerkennen oder nicht anzuerkennen. Ein positiver Bescheid wäre außer dem Antragsteller auch den Rektoren der neun mit der Durchführung der Studienberechtigungsprüfungen betrauten Universitäten zur Kenntnis zu bringen. Diese hätten sodann die entsprechenden Prüfungsanerkennungen für die einzelnen Kandidaten umzusetzen.

Aus dieser Bestimmung könnten sich neue Möglichkeiten einer Kooperation der Universitäten mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung ergeben.

Abs. 6 entspricht einer Anregung aus dem Begutachtungsverfahren. Demnach wurden in Einzelfällen anerkenbare schulische Prüfungen gemäß Abs. 4 für alle fünf Fächer der Studienberechtigungsprüfung vorgelegt, sodaß aus schulischen Prüfungen, die jedoch insgesamt keine Reifeprüfung ergaben, quasi durch „Umschreiben“ eine universitäre Studienberechtigung entstand. Dies erscheint mit dem Charakter der Studienberechtigungsprüfung als einer von der höheren Schule abgehobenen universitären Zulassungsprüfung nicht vereinbar. Es wird daher mit Abs. 6 eine Regelung vorgeschlagen, die sicherstellt, daß zur Erlangung einer studienrichtungsbezogenen Studienberechtigung immer zumindest eine Prüfung tatsächlich als universitäre Prüfung absolviert werden muß.

Z 4: § 6 Abs. 1

Während für den Großteil der Studienrichtungen in der Studienberechtigungsverordnung (BGBl. Nr. 439/1986) zwei oder drei Pflichtfächer und dementsprechend zwei Wahlfächer oder ein Wahlfach vorgesehen sind, ist für eine kleine Gruppe von Studienrichtungen nur ein einziges Pflichtfach vorgeschrieben. Immer dann, wenn dieses eine Pflichtfach Gegenstand einer Studienberechtigungsprüfung ist, wird dem Kandidaten auch die Studienberechtigung für diese Studienrichtungen zugesprochen. Dies folgt aus der Tatsache, daß § 7 Abs. 1 Z 1 lediglich auf die Pflichtfächer abstellt. Das Ergebnis ist bezüglich der derzeit elf Studienrichtungen mit nur einem Pflichtfach der Studienberechtigungsprüfung insofern unbefriedigend, als die gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz zugesprochenen Studienberechtigungen in diesen Fällen nicht unbedingt mit der vom Bewerber eigentlich angestrebten Studienberechtigung fachlich verwandt sind. Durch die zusätzliche Bedingung, daß in die „Nebenberechtigung“ gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz nur Studienrichtungen aufgenommen werden dürfen, für welche im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung zwei oder drei Pflichtfächer vorgeschrieben sind, könnte dieser geringfügige Mangel beseitigt werden. Indirekt würde damit auch die Bedeutung der Wahlfächer der Studienberechtigungsprüfung — eine Studienrichtung mit einem Pflichtfach hat drei Wahlfächer — unterstrichen. Prinzipiell hat sich die dem § 6 Abs. 2 zweiter Satz zugrundeliegende Idee bewährt, dem Kandidaten anlässlich des Bestehens der Studienberechtigungsprüfung gleich auch die Berechtigung für fachlich zu seiner intendierten Studienrichtung verwandte Richtungen zuzusprechen. Wollte man § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

streichen, hätte dies (insbesondere im Bereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) eine relativ große Zahl von Studienberechtigungsverfahren zur Folge, die mit der Feststellung abzuschließen wären, daß der Bewerber bereits die Berechtigung für die nunmehr angestrebte Studienrichtung besitzt, da ihm alle in seiner ersten Studienberechtigungsprüfung abgelegten Fachprüfungen anzuerkennen seien.

Z 5: § 7 Abs. 2

Nach der geltenden Anerkennungsregelung für früher abgelegte Studienberechtigungsprüfungen — gemäß § 19 Abs. 3 auch auf Absolventen einer Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung nach früheren Vorschriften anzuwenden — sind erfolgreich abgelegte Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung nur dann anzuerkennen, wenn die gesamte Studienberechtigungsprüfung bestanden wurde. Diese Regelung stößt bei den Universitäten meist auf Verständnisschwierigkeiten, da im Rahmen der ordentlichen Studien Teilprüfungen im Fall eines Studienrichtungswechsels unabhängig davon erkennbar sind, ob das gesamte Studium erfolgreich beendet wurde oder nicht. Da bisher Versuche von Bewerbern, aus Teilen von insgesamt unvollendet gebliebenen Studienberechtigungsprüfungen Studienberechtigungen zu konstruieren, nicht vorgekommen sind, erscheint eine Anpassung der Anerkennungsregelung an den „allgemeinen“ universitären Standard vertretbar, auch wenn damit in Einzelfällen ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen kann, weil erfolgreich abgelegte Teile von Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfungen nicht durch Zeugnisse dokumentiert sind, sondern aus den Prüfungsakten rekonstruiert werden müssen.

Z 6: § 7 Abs. 3

Mit der Erwähnung eines „gleichwertigen Studiums“ neben den im bisherigen Text erwähnten Diplomstudien soll klargestellt werden, daß auch der Abschluß des Medizinstudiums oder der Abschluß eines nach Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz mit Staatsprüfungen oder Rigorosen vollendeten Studiums zum Erwerb einer allgemeinen Studienberechtigung führt. In diesem Sinn wurde die Bestimmung schon bisher interpretiert. Darüber hinaus scheint es geboten, die allgemeine Studienberechtigung auch im Fall des Abschlusses eines gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums zuzuerkennen, da eine Reihe von Studierenden mit Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung im Ausland studieren und nach Abschluß ihrer Studien in diesem Punkt nicht benachteiligt werden sollten.

Z 7 und 18: § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 1

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Studienberechtigungsgesetzes zeigen, daß die regelmäßigen Kontakte des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Universitätsorganen und -dienststellen, die das Studienberechtigungsgesetz durchführen, zusammen mit der laufenden Vorlage der Protokolle über die Sitzungen der Studienberechtigungskommissionen und der Übermittlung der Verwaltungsdaten gemäß § 18 Abs. 2 StudBerG eine ausreichende Information des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gewährleisten. Auf die Arbeitsberichte der Rektoren kann daher verzichtet werden. Der Entfall dieser gesetzlichen Verpflichtung hindert weder den Rektor noch das oberste Kollegialorgan, auch künftighin die Studienberechtigungsprüfung zu thematisieren.

Z 8 und 9: § 10 Abs. 2

Vor allem an den geisteswissenschaftlichen Fakultäten besteht seit längerem der Wunsch, die Referentenfunktion auf mehrere Personen zu verteilen, da die großen fachlichen Unterschiede im Studienangebot von einer Person sehr schwer zu überblicken sind. In diesem Zusammenhang wird manchmal vorgeschlagen, die Referentenfunktion für die Studienberechtigungsprüfung den Vorsitzenden der Studienkommissionen zu übertragen, die ohnedies häufig von den Referenten als zusätzliche Gutachter in Anspruch genommen werden müssen. Allerdings hätte eine derartige Regelung voraussichtlich eine sachlich kaum vertretbare Diversifikation der Anforderungsniveaus bei der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung zur Folge. Es soll daher den Fakultäten und den nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten mit einer größeren Zahl von Studienrichtungen die Möglichkeit eingeräumt werden, einen zweiten oder dritten Referenten zu bestellen und jedem dieser Referenten eine fachlich zusammengehörige Gruppe von Studienrichtungen zuzuweisen. Die vorgeschlagene Untergrenze von elf Studienrichtungen würde es nach dem derzeitigen Stand des Studienangebotes der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät und der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, den geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, den naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck, der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien und der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ermöglichen, einen zweiten und allenfalls auch dritten Referenten für die Studienberechtigungsprüfung zu bestellen, sofern die jeweilige Fakultät (Universität) dies als zweckmäßig erachtet. Da alle Referenten Mitglieder der Studienberechtigungskommission sind, würden sich die Studienberechtigungskommissionen

sionen an den betreffenden Universitäten entsprechend vergrößern.

Z 10: § 10 Abs. 3

Da in Einzelfällen die nach Ausscheiden von Mitgliedern nachnominierten neuen Mitglieder ebenfalls für vier Studienjahre bestellt wurden, könnte auf Sicht die Frage nach dem Ende oder Beginn der Funktionsperiode einer Studienberechtigungskommission und der damit verbundenen Neuwahl eines (einer) Vorsitzenden und eines (einer) stellvertretenden Vorsitzenden zu Unklarheiten führen. Durch den Textzusatz „für den Rest der Funktionsperiode“ und die Übergangsbestimmung von § 19 Abs. 4 soll die einheitliche Funktionsperiode aller Mitglieder einer Studienberechtigungskommission und damit die Funktionsperiode der Kommission selbst klargestellt werden.

Z 11: § 10 Abs. 6:

Die meisten mit der Durchführung der Studienberechtigungsprüfung betrauten Universitäten haben für einzelne oder mehrere Fächer der Studienberechtigungsprüfung Hochschullehrgänge eingerichtet. Meist wurde die Studienberechtigungskommission mit derartigen Lehrgangsvorhaben oder mit der Bestellung des Lehrgangsleiters befaßt, ohne daß ihr hierfür eine Zuständigkeit gesetzlich zukäme. Es erscheint daher zweckmäßig, den Aufgabenkreis der Studienberechtigungskommission in diese Richtung auszuweiten (Z 1 des § 10 Abs. 6).

Z 12: § 13 Abs. 2

Obwohl sich in allen Studienberechtigungskommissionen ein Standard bezüglich des Anforderungsniveaus für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung eingespielt hat, hat bisher keine Studienberechtigungskommission entsprechende Richtlinien in die Geschäftsordnung aufgenommen. Es wird daher der Entfall von Z 2 des § 13 Abs. 2 vorgeschlagen. Auf Grund einer Anregung im Begutachtungsverfahren wird als gesetzliches Minimum der Sitzungshäufigkeit statt bisher eine Sitzung pro Semester eine Sitzung pro Studienjahr vorgeschlagen.

Z 13: § 14 Abs. 6

Die geltende Regelung des Studienberechtigungsgesetzes über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen wurde mehrfach von Einrichtungen der Erwachsenenbildung beanstandet, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung durchführen oder Prüfungskandidaten in anderer Form betreuen. Sie können sich nur sehr

schwer die benötigten Informationen über die tatsächlichen Prüfungsanforderungen beschaffen. Diesem Anliegen könnte durch Hinzufügung einer weiteren Gruppe zutrittsberechtigter Personen entsprochen werden, zB mit der Formulierung „sowie Vertreter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen, die auf die Studienberechtigungsprüfung gerichtete Unterrichts- oder Beratungstätigkeiten durchführen“. Allerdings wird angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen der Anwendung der einschlägigen AHStG-Vorschrift (§ 24 Abs. 6) der Vorzug gegeben.

Z 14: § 15 Abs. 2

Die Worte „oder deren Teil“ im ersten Satz des Abs. 2 machen insofern Interpretationsprobleme, als das Abbrechen nach dem schriftlichen Teil einer schriftlich und mündlich abzulegenden Fachprüfung dieselben rechtlichen Wirkungen hat wie das Abbrechen während des schriftlichen oder während des mündlichen Prüfungsteiles. Wenn also ein Kandidat eine aus zwei Teilen bestehende Prüfung nach dem ersten Teil ohne wichtigen Grund abbricht, folgt daraus ebenfalls das Nichtbestehen dieser Fachprüfung. Es wird daher der Wegfall der Wortfolge „oder deren Teil“ vorgeschlagen.

Z 15 und 16: § 16

In Abs. 1 wird der Wiederverlautbarung des AVG Rechnung getragen. Organ- und Behördenqualität kommt dem Bundesminister, nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu.

Das Studienberechtigungsgesetz ordnet nach dem Vorbild der Verordnung über die Berufsreifeprüfung aus dem Jahr 1945 einen Teil des Verfahrens auf Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen dem staatlichen Wirkungsbereich, den anderen Teil dem autonomen Wirkungsbereich der Universität oder Hochschule zu. Sowohl die für den Betroffenen übersichtlichere Regelung des Instanzenzuges als auch die generelle Tendenz zu einer breiteren Ausgestaltung der Universitätsautonomie sprechen für die generelle Zuordnung der Studienberechtigungsprüfung zum autonomen Wirkungsbereich der Universitäten (Hochschulen). Da bisher nur in vereinzelt Fällen Rechtsmittel auf Grund von § 16 Abs. 2 StudBerG ergriffen wurden, ist durch diese Neuregelung keine nennenswerte Mehrbelastung der Universitätsverwaltungen zu erwarten.

Z 17: § 17 Abs. 3

Bei der Vorbereitung des Studienberechtigungsgesetzes wurde eine relativ zeitintensive Tätigkeit der Studienberechtigungskommission und ihrer

Unterkommissionen angenommen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß die Studienberechtigungskommissionen in der Regel mit der Mindestzahl von einer Zusammenkunft pro Semester das Auslangen finden und Unterkommissionssitzungen nur in sehr bescheidenem Ausmaß stattfinden. Die gesonderte Abteilung für Tätigkeiten im Rahmen der Studienberechtigungskommissionen sollte daher auf die Referenten und die Vorsitzenden der Studienberechtigungskommissionen eingeschränkt werden. Dadurch wird sich auch eine wesentliche Vereinfachung bei der Ermittlung der Höhe der Abteilung im Einzelfall ergeben.

Z 18: § 18 Abs. 1

siehe zu Z 7.

Z 19 bis 21: § 19 Abs. 2 bis 4

Die Übergangsbestimmung des Abs. 2 erster Satz hat ihre Funktion mit Ablauf des 30. September 1988 erfüllt. Der zweite Satz wird durch geringfügige Adaptierung des bisherigen ersten Satzes von Abs. 3 (Z 20) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 (Z 5)

entbehrlich, da es in Zukunft keiner lex specialis mehr bedarf, um positiv abgelegte Fachprüfungen einer insgesamt unvollendet gebliebenen Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz aus 1976 anerkennen zu können.

Die Bestellung zusätzlicher Referenten gemäß § 10 Abs. 2 (Z 9) wird in den meisten Fällen in die laufende zweite Funktionsperiode der Studienberechtigungskommissionen fallen. Um Unklarheiten mit der Laufzeit der Funktionsperioden zu vermeiden, sollte in einer Übergangsbestimmung das Ende der laufenden Funktionsperiode für alle Mitglieder der Studienberechtigungskommissionen einheitlich festgelegt werden (Abs. 4).

Z 22: § 21

Gemäß § 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91/1965, sind Verordnungen über statistische Erhebungen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu akkordieren. Ein Zusammenwirken mit dem Bundeskanzler ist bei den statistischen Erhebungen gemäß § 18 Abs. 4 StudBerG nicht erforderlich.

Gegenüberstellung

geltende Fassung

1. § 1 Abs. 3

2. § 3 Abs. 1

(1) Die Studienberechtigungsprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema;
2. höchstens drei weitere Fächer, ... (Pflichtfächer);
3. weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten ... (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer darf vier nicht übersteigen.

3. § 5 Abs. 5 und 6

4. § 6 Abs. 1

(1) Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen, für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären. Ausgenommen bleibt eine Studienrichtung, für die der Kandidat die Studienberechtigungsprüfung nicht bestanden hat.

Entwurf

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(1) Die Studienberechtigungsprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema;
2. höchstens drei weitere Fächer, ... (Pflichtfächer);
3. weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten ... (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer hat zusammen vier zu betragen.

(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann einen zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung eingerichteten Lehrgang einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, nach Anhörung von zumindest zwei fachlich in Betracht kommenden Kommissionen als einem Lehrgang gemäß Abs. 1 gleichwertig anerkennen, sofern die Voraussetzungen von § 40 a Abs. 2 AHStG erfüllt sind. Die Anerkennung ist jeweils für höchstens fünf Jahre auszusprechen; sie ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(6) Für die erste Studienberechtigungsprüfung eines Kandidaten dürfen höchstens vier Fächer gemäß Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und 5 anerkannt werden.

(1) Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen, für welche mehr als ein Pflichtfach vorgeschrieben ist und für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären. Ausgenommen bleibt eine Studienrichtung, für die der Kandidat die Studienberechtigungsprüfung nicht bestanden hat.

geltende Fassung

Entwurf

5. § 7 Abs. 2

(2) Die Fachprüfungen einer erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung sind für die Ablegung einer weiteren Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.

6. § 7 Abs. 3

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Univesitäts(Hochschul)studien. ...

7. § 9

(1) Der Rektor leitet das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht dem Referenten, der Kommission oder den Prüfern zugewiesen sind.

(2) Der Rektor hat am Ende jedes Studienjahres einen Arbeitsbericht zu erstellen und nach Befassung der Kommission dem obersten Kollegialorgan jeder Universität (Hochschule) des Wirkungsbereiches sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten.

8. bis 11. § 10

(1) Der Kommission gehören an

1. von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und nicht in Fakultäten gegliederten Universität ein Universitätsprofessor oder Universitätsdozent und von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ein Hochschulprofessor oder Hochschuldozent;
2. ...

(2) ... Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues zu bestellen.

(3) (4)

(2) Bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung sind für eine andere Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts(Hochschul)studien. ...

(1) Der Rektor leitet das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht dem Referenten, der Kommission oder den Prüfern zugewiesen sind.

(1) Der Kommission gehören an

1. von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und nicht in Fakultäten gegliederten Universität ein Universitätsprofessor oder Universitätsdozent und von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ein Hochschulprofessor oder Hochschuldozent;
2. ...

(2) An Fakultäten und Universitäten ohne Fakultätsgliederung, an welchen ohne Berücksichtigung von Studienzweigen mehr als zehn Studienrichtungen eingerichtet sind, können durch Beschluß des Fakultäts(Universitäts)kollegiums nach fachlichen Gesichtspunkten bis zu drei Studienrichtungsgruppen gebildet werden, für die jeweils ein Mitglied der Kommission gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestellen ist.

(3) ... Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues zu bestellen.

(4) (5)

geltende Fassung

(5) Den Referenten bzw. der Kommission obliegt die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4. Die Kommission ist ferner berechtigt, Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben, den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteln.

12. § 13 Abs. 2

(2) Auf die Geschäftsführung der Kommission ist § 15 Abs. 1 bis 6, 11 und 12 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind;
2. in die Geschäftsordnung auch Richtlinien aufgenommen werden können, nach denen der Referent dem Rektor die Zulassung vorzuschlagen hat, wenn ein Bewerber bestimmte Nachweise über die Vorbildung erbringt und die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt.

13. § 14 Abs. 6

(6) Mitglieder der Kommission sowie Kandidaten zur Studienberechtigungsprüfung sind berechtigt, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

14. § 15 Abs. 2

(2) Eine Fachprüfung oder deren Teil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. ...

15. und 16. § 16

(1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden, doch sind für Amtshandlungen des Rektors und des Bundesministe-

Entwurf

(6) Den Referenten bzw. der Kommission obliegt die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4. Die Kommission ist ferner berechtigt,

1. sich in Angelegenheiten der Lehrgänge gemäß § 5 Abs. 1 zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu machen; die mit der Lehrgangsdurchführung betrauten Personen haben die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren;
2. Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben und den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten;
3. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteln.

(2) Auf die Geschäftsführung der Kommission ist § 15 Abs. 1 bis 6, 11 und 12 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß mindestens eine Sitzung je Studienjahr einzuberufen ist und die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind.

(6) Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. ...

(1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden, doch sind für Amtshandlungen des Rektors und des Bundesmini-

geltende Fassung

riums für Wissenschaft und Forschung auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung, gegen die Vorschreibung bestimmter Fächer der Studienberechtigungsprüfung, gegen die Verweigerung der Zustimmung gemäß § 14 Abs. 5 oder gegen die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 15 Abs. 2) ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(3) Gegen die Verweigerung der Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung (§ 5 und § 7 Abs. 2) ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Kandidaten eingerichtet ist.

(4) Die in § 5, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 13 geregelten Angelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuüben.

17. § 17 Abs. 3

(3) Den Vorsitzenden der Kommissionen und ihren Stellvertretern, den Referenten und den übrigen Mitgliedern der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten ...

18. § 18 Abs. 1

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Hochschulbericht auf die Studienberechtigungsprüfung einzugehen. Er hat hiebei die Berichte der Rektoren und die gemäß Abs. 2 und 4 zur Verfügung stehenden Daten zu verwerten.

19. bis 21. § 19 Abs. 2 bis 4

(2) Berufsreifeprüfungen, für die vor dem 1. September 1986 um Zulassung angesucht wurde, und Studienberechtigungsprüfungen gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung können noch bis längstens 30. September 1988 gemäß den im Abs. 1 genannten Vorschriften abgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Anerkennung erfolgreich abgelegter Teile einer Berufsreifeprüfung oder einer Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung unter sinngemäßer Anwendung von § 7 Abs. 2 zulässig.

Entwurf

sters für Wissenschaft und Forschung auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Gegen einen Bescheid des Rektors in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Bewerbers eingerichtet ist.

(3) Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuüben.

(3) Den Referenten und den Vorsitzenden der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten ...

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Hochschulbericht auf die Studienberechtigungsprüfung einzugehen. Er hat hiebei die gemäß Abs. 2 und 4 zur Verfügung stehenden Daten zu verwerten.

geltende Fassung

(3) Auf Bewerber, die bereits eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Wenn sie eine dieser Prüfungen erfolglos abgelegt haben, sind § 2 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 letzter Satz, § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) § 18 Abs. 2 und 3 ist auf Verwaltungsverfahren nach den im Abs. 1 genannten Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

22. § 21

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 18 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

Entwurf

(2) Auf Bewerber, die bereits eine Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung ganz oder teilweise erfolgreich abgelegt haben, ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Wenn sie eine dieser Prüfungen erfolglos abgelegt haben, sind § 2 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 letzter Satz, § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 18 Abs. 2 und 3 ist auf die Verwaltungsverfahren nach den im Abs. 1 genannten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Die laufende Funktionsperiode der bisherigen und der gemäß § 10 Abs. 2 zusätzlich bestellten Mitglieder der Kommissionen endet mit 30. September 1993.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

